

**RICHTLINIE
ÜBER DIE
SOZIALAKTION
„URLAUB FÜR BADENER SENIOREN“
(Stand Jänner 2019)**

- 1,1 Als Maßnahmen der freien Wohlfahrtspflege sendet die Stadtgemeinde Baden nach folgenden Richtlinien alljährlich Erholungsbedürftige auf Urlaub.
- 1,2 Die Urlaubsaktion wird in den Monaten Mai bis September durchgeführt. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 15 Personen.
- 1,3 Den Teilnahmeberechtigten wird grundsätzlich ein kostenloser 14tägiger Aufenthalt mit Vollpension einschließlich Transport Baden - Urlaubsort und zurück gewährt.
- 2,1 Ohne Rechtsanspruch sind teilnahmeberechtigt Personen welche:
 - 2,2 Personen die EU bzw. EWR Staatsbürgerschaft besitzen,
 - 2,3 ihren Hauptwohnsitz mindestens 3 Jahre in Baden haben,
 - 2,4 als Frauen das 55. und als Männer das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - 2,5 nicht oder lediglich geringfügig pflegebedürftig sind,
 - 2,6 im betreffenden Jahr nicht am Tagesausflug teilnehmen,
 - 2,7 aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen einen Ruhebezug, gleichgültig welcher Art, besitzen oder ausschließlich im Haushalt tätig sind,
 - 2,8 als Einzelperson kein höheres Einkommen als derzeit **€ 989,34** (Netto) bzw. als im gemeinsamen Haushalt lebendes Ehepaar (bzw. Lebensgemeinschaft) keine höheren Einkünfte als insgesamt derzeit **€ 1.457,98** (Netto) pro Monat beziehen. Als Einkommen gelten alle regelmäßig wiederkehrenden Einkünfte.
 - 2,9 Bei Empfängern/Empfängerinnen von Pflegegeld oder ähnlichen Bezügen sind anrechnungsfrei zu belassen.
 - 2,10 Nach Maßgabe der vorhandenen Plätze können auch Personen zur Sozialaktion zugelassen werden, deren Einkünfte zwar die unter 2,8 genannten Grenzen überschreiten, jedoch haben solche Teilnehmer einen Kostenbeitrag zu leisten.

2,11 Dieser wird bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

für Einzelpersonen bei einem monatlichen Einkommen (Netto)

bis € 989,34		keine Beitragsleistung
von € 989,34 bis € 1.145,56		Beitrag € 90,--
von € 1.145,56 bis € 1.301,77		Beitrag € 120,--
von € 1.301,77 bis € 1.457,98		Beitrag € 165,--

für Ehepaare (bzw. bei Lebensgemeinschaft) bei einem monatlichen Einkommen (Netto)

bis € 1.457,98		keine Beitragsleistung
von € 1.457,98 bis € 1.562,13		Beitrag € 160,--
von € 1.562,13 bis € 1.666,27		Beitrag € 205,--
von € 1.666,27 bis € 1.875,55		Beitrag € 280,--

Die genannten Einkommensgrenzen werden alljährlich nach dem Verbraucherpreis-Index angepasst.

2,12 Um Härtefälle zu vermeiden ist der/die Bürgermeister(in) ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen von diesen Richtlinien zu gewähren, wenn soziale Gründe dies rechtfertigen.

3,1 Nach diesbezüglichem Aufruf (Amtstafel, Amtliches Nachrichtenblatt, Lokalpresse und Homepage) können sich Interessierte in der Abteilung Soziales während der üblichen Parteienverkehrsstunden zur Teilnahme anmelden.

3,2 Die Anmeldefrist beginnt mit dem ersten Parteienverkehrstag des Monats Februar.

3,3 Die Meldung hat persönlich zu erfolgen, wobei folgende Unterlagen vorzuweisen sind:

Einkommensnachweise

Ausschließlich im Haushalt tätige Personen haben diesen Umstand schriftlich zu bestätigen.

3,4 Diese geänderten Richtlinien treten ab 1. Oktober 2016 in Kraft.